

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 96.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

D. de hered. inst. & l. cum mater. 28. D. de inoffic. testam. Meyer th. 9. n. 4 D. de injust. testam.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort vnd ferner Vorbringen
Johannis Klägern an einem / Christophori Be-
klagten am andern Theil / Geben Richter 26. die-
sen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwen-
dens ungeacht/die angenommene vnd von Geor-
go verlassene Erbschafft Klägern widerumb ab-
zutreten schuldig.

Cas. 96.

Hans Teuber macht ein Testament in beyseyn
sieben Zeugen / versiegelt vnd steltz Georg Ha-
berstrohen zu / mit diesem Befehl: daß er solches
den Gerichten insinuiren sol. Das thut. Habere
strohe / Die Gerichte nehmen auch das Testa-
ment an / vnd legens bey / Als nun Hans Teuber
stirbt/wird das Testament eröffnet / Vnd weil er
darinn Hansen Bürgern zum Erben aller seiner
Güter eingefest / wil solches Teuber des verstor-
benen Bruder nicht zugeben / Gibt vor / das Te-
stament sey vntröstig / Weil er nicht solches den
Stadigerichten / sondern Georg Haberstrohen
insinuiert. Fundirt sich in l. omnium. 19. C. de te-
stam.

Hans Bürger replicire hingegen / daß es eben
eins sey/sive per se quis, sive per alium quid fa-
ciat, per c. qui facit. 72. de reg. jur. in 6. Geil. lib. 1. de

P.P.

P.P.c.1.n.23. § 35. **Devoraus / weil ohne das das Testament propter praesentiam septem testium beständig / propter l.unus.12. in pr. C. de testam. ment. s. sed cum paulatim 3. Instit. de testam. ordin. l.2. C. de bon. poss. secund. tabb. l. hac consultissima. s. C. qui test. fac. poss. Meyer in Colleg. Arg. tb. 14. D. qui test. fac. poss. Wesenb. in 7. n. 10. eod. Clar. in S. testam. q. 56. n. 2. Maul. in tr. de testam. tit. 5. n. 1. Const. Max. prim. in Com. Colon. anno 1612. von Testaments ten / §. 26. vnd sollen.**

Martin Teuber duplicirt / daß der verstorbene sein Testament hette wollen gerichtlich machen / quod apparet ex eo, weil er solches judicialiter insinuiren lassen / Alldieweil aber die insinuatio nit legitimè geschehen / were solch Testament zu recht nit beständig / Idem n. esset non facere, & non legitimè facere. per c. si quis, 46. de elect. in 6.

Bescheid.

Auff Klage / erfolgte Antwort / vnd darwider eingewandte Exception vnd ferner Vorbringen in Sachen Hansen Bürgern Klägern an einem / Martin Teubern Beklagten anders theils / Oben Bürgermeister vnd Rath diesen Bescheid: Daß beklagter / seines Vorwendens ungeacht / Klägern Hansen Teubers Verlassenschaft vermittelst eines zu Rechte beständigen Inventarii außzuantworten schuldig / Er thue nun solches oder nicht / So ergeheth also dann ferner was recht ist.

Cal. 97.